

3. Einteilung der Verkehrsunfälle

3. Einteilung der Verkehrsunfälle

¹Die Einteilung der Verkehrsunfälle richtet sich nach den Unfallfolgen und unterscheidet deshalb zwischen

- Verkehrsunfällen mit Personenschaden (Nr. 3.1) und
- Verkehrsunfällen mit Sachschaden (Nr. 3.2).

²Die nachfolgende Untergliederung dient ausschließlich zur Differenzierung der anzuwendenden Aufnahmeverfahren und der in Betracht kommenden Maßnahmen; ferner werden Erläuterungen für die statistische Erfassung gegeben.

3.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Ein Verkehrsunfall mit Personenschaden liegt vor, wenn bei dem Verkehrsunfall mindestens eine Person getötet oder verletzt wurde.

3.1.1 Verkehrsunfall mit Getöteten

¹Wird im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ein Mensch getötet und zählt dieser als Getöteter im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes (StVUnfStatG), handelt es sich um einen Verkehrsunfall mit Getöteten. ²Als Getötete werden statistisch alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Verkehrsunfall an den Unfallfolgen verstorben sind. ³Nimmt sich ein Mensch durch Suizid im Straßenverkehr das Leben, zählt diese Person nicht als Verkehrstoter.

3.1.2 Verkehrsunfall mit Verletzten

¹Wird im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ein Mensch verletzt, handelt es sich um einen Verkehrsunfall mit Verletzten. ²Verletzte sind Personen, die bei einem Verkehrsunfall Körperschaden erlitten haben. ³Werden sie deshalb zur stationären Behandlung (das heißt mindestens 24 Stunden) in ein Krankenhaus aufgenommen, so gelten sie als Schwerverletzte.

3.2 Verkehrsunfälle mit Sachschaden

¹Ein Verkehrsunfall mit Sachschaden liegt vor, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. ²In der weiteren Sachbearbeitung wird dabei zwischen den Aufnahmeformen entsprechend Nr. 5 unterschieden.